

BE_ZIVILSTRAF BK 2023 344 vom 29. Februar 2024

BE Obergericht, 2024-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2023_344

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 344 du 29 février 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2023 344 del 29 febbraio 2024

Regeste

Nichtanhandnahme | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 6. Juli 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland das von D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) und F._____ (Bruder des Beschwerdeführers 1; nachfolgend: Beschwerdeführer 2) gegen B._____ (nachfolgend: Beschuldigte) wegen falscher Anschuldigung, Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), Täuschung der Behörden (Scheinehe), Sachbeschädigung, straf- barer Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich sowie gegen A._____ wegen Drohung initiierte Strafverfahren nicht an die Hand (Genehmigung durch den Stv. Leitenden Staatsanwalt: 31. Juli 2023). Dagegen reichten die Be- schwerdeführer 1+2 sowie G._____ (Ehefrau des Beschwerdeführers 2; nachfolgend: Beschwerdeführerin 3) und H._____ (Bekannter der Beschwerdeführer 1+2; nachfolgend: Beschwerdeführer 4), alle vertreten durch Rechtsanwältin E._____, am 14. August 2023 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde ein und beantragten u.a. eine umfassende Untersuchung der Straftaten des Be- schuldigten. Nachdem die Beschwerdeführer 1-4 aufforderungsgemäss eine Sicherheitsleistung von CHF 1'500.00 bezahlt hatten, räumte die Verfahrensleitung der Beschwerde- kammer der Generalstaatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Mit Verfügung vom 15. September 2023 nahm und gab sie überdies Kenntnis von der Eingabe der Beschwerdeführer 1-4 vom 14. September 2023, mit welcher über eine beim Staatsekretariat für Migration (SEM) eingereichte Anzeige gegen den Beschuldigten wegen Eingehens einer Scheinehe informiert wurde. Die Generalstaatsanwaltschaft und der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwäl- tin C._____, beantragten je mit Stellungnahmen vom 25. September resp. 16. Oktober 2023 die Abweisung der Beschwerde, soweit auf diese eingetreten werden könne.

E. 2

Dem vorliegenden mit einer Nichtanhandnahme erledigten Verfahren liegt eine geschäftliche Streitigkeit zwischen den Beschwerdeführern 1+2 einerseits und dem Beschuldigten andererseits zugrunde, welche je ein Geschäft im I._____ (Ein- kaufszentrum) betreiben (J._____ -Geschäft und K._____ -Geschäft). Akten- kundig wurden gegenseitig etliche Strafvorwürfe erhoben und Anzeigen einge- reicht. Auch die Ehefrau des Beschwerdeführers 2 (die Beschwerdeführerin 3) und ein Bekannter der Beschwerdeführer 1+2 (Beschwerdeführer 4) erstatteten Anzei- gen (amtliche Akten pag. 91 f., pag. 123 und pag. 479). Zeitgleich mit der hier angefochtenen Verfügung nahm die

Staatsanwaltschaft mit separater Verfügung ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer 4 wegen mut- masslicher sexueller Belästigung der Schwester des Beschuldigten nicht an die Hand (amtliche Akten pag. 514 ff.). Demgegenüber ergingen am 3. August 2023 vier Strafbefehle: a) gegen den Beschuldigten wegen Beschimpfungen und Dro- hungen sowie einfacher Körperverletzung zum Nachteil des Beschwerdeführers 1 im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung vom 25. September 2022 (amtliche

E. 4

Akten pag. 535 ff.); b) gegen den Beschwerdeführer 1 wegen Tötlichkeiten zum Nachteil des Beschuldigten im Zusammenhang mit vorgenannter Auseinanderset- zung (amtliche Akten pag. 526 ff.); c) gegen den Beschwerdeführer 4 wegen Be- schimpfungen und Drohungen gegenüber dem Beschuldigten (amtliche Akten pag. 544 ff.); d) gegen den Beschwerdeführer 2 wegen Beschimpfung und Drohung zum Nachteil des Beschuldigten (amtliche Akten pag. 516 ff.). Gegen sämtliche Strafbe- fehle wurde Einsprachen erhoben. Der hier interessierenden Nichtanhandnahme liegen folgende Anzeigesachverhalte zugrunde (angefochtene Verfügung S. 2): Mit Anzeigen vom 27.09.2022 zeigten D._____ und F._____ B._____ an, weil bei ihnen im Geschäft «J._____ -Geschäft» im Einkaufszentrum I._____ (Einkaufszentrum) am 07.09.2022, auf Grund einer Meldung von B._____, eine Kontrolle wegen Schwarzarbeit durchgeführt worden sei. Anlässlich dieser Kontrolle sei keine Schwarzarbeit festgestellt worden. Sinngemäss habe B._____ sie bei den Behörden wider besseres Wissen eines Verbrechens oder Vergehens be- schuldigt oder einer strafbaren Handlung angezeigt. Weiter habe B._____ gegen das Bundesge- setz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) verstossen, indem er im Einkaufszentrum I._____ (Einkaufszentrum) in seinem Geschäft «L._____» [recte: K._____ -Geschäft] gratis Zuckerwatte an die Kundschaft abgegeben habe. Sodann sei er eine Scheinehe mit M._____ eingegangen resp. habe gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Auslän- der und über die Integration (AIG; SR 142.20) verstossen. Am 25.09.2022 habe B._____ D._____ angegriffen und dabei seine Brille beschädigt. D._____ sei zudem von einem Freund von B._____ mit dem Tod bedroht worden. B._____ verlasse weiter sein Lokal um Fotos und Filme von D._____ und F._____ in ihrem Laden sowie ihrem Fahrzeug zu machen. 3. 3.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in- nert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehör- den und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Or- ganisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). 3.2 Einer näheren Prüfung bedarf die Frage der Beschwerdelegitimation, wobei zunächst der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens zu definieren ist: 3.2.1 Der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens wird durch das Anfechtungsob- jekt, hier die Nichtanhandnahmeverfügung und die dieser zugrunde liegenden Sachverhalte bestimmt und begrenzt. Gegenstand der Nichtanhandnahme waren einzig die Vorwürfe der falschen Anschuldigung im Zusammenhang mit einer Mel- dung bei der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (wegen möglicher Schwa- rzarbeit), der Widerhandlungen gegen das UWG durch Gratisabgabe von Zucker- watte, der Täuschung der Behörden (angeblich Eingehen einer Scheinehe), der Sachbeschädigung durch Beschädigen einer Brille im Rahmen der tätlichen Aus- einandersetzung vom 25. September 2022 und der durch A._____ begangenen Drohung («Todesdrohung») sowie

die im Zusammenhang mit den gerügten Handy- Aufnahmen erhobenen Vorwürfe. Soweit die Beschwerdeführer 1-4 darüber hin- ausgehende Vorwürfe erheben («Ausbeutung Minderjähriger im kommerziellen

E. 5

Kontext», Pornografie, Exhibitionismus und sexuelle Handlung mit einem Kind), können sie von vornherein nicht gehört werden. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bezüglich der gerügten Sexualstraftatbestände ist darauf hinzu- weisen, dass die Staatsanwaltschaft den diesbezüglichen Sachverhalt mit Strafbe- fehl vom 3. August 2023 beurteilt hat (amtliche Akten pag. 536, wonach insoweit eine Verurteilung wegen Beschimpfung erfolgt ist). Die Beschwerdeführer 1-4 beziehen sich in ihrer Beschwerdebeurteilung nicht auf den nicht an die Hand genommenen Vorwurf der falschen Anschuldigung im Zu- sammenhang mit einer Meldung betreffend Schwarzarbeit. Dieser bildet folglich nicht mehr Streitgegenstand und die Nichtanhandnahmeverfügung ist insoweit in Rechtskraft erwachsen. Ebenfalls nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob sich der Beschuldigte anlässlich der tätlichen Auseinandersetzung vom 25. September 2022 einer Körperverletzung schuldig gemacht hat (vgl. Beschwerde S. 10; Anmer- kung: die Kammer geht davon aus, dass das von den Beschwerdeführern genann- te Datum «29. September 2023» auf einem Versehen beruht). Dieser Vorwurf bil- det Gegenstand des gegen den Beschuldigten erlassenen Strafbefehls vom 3. Au- gust 2023 (amtliche Akten pag. 535 ff.) resp. des diesbezüglichen Einsprachever- fahrens. 3.2.2 Zur Beschwerdeführung gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung ist jede Partei legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatkläger- schaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in sei- nen Rechten unmittelbar verletzt wurde (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die Umschreibung der unmittelbaren Verletzung in eigenen Rechten geht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom Begriff des Rechtsguts aus. Unmittelbar verletzt und damit geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1115/2021 vom 21. März 2022 3.1 und 1B_40/2020 vom 18. Juni 2020 E. 3; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO können auch andere in ihren Rechten unmittelbar betroffene Verfahrensbe- teiligte, so insbesondere die geschädigte Person, die nicht als Privatkläger am Ver- fahren teilnimmt, oder die Anzeige erstattende Person die zur Wahrung ihrer Inter- essen erforderlichen Parteirechte ausüben (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Betreffend die angezeigte Beschädigung der Brille, die mutmassliche Todesdro- hung und das angebliche Aufnahmen von Gesprächen und Videos ist die Be- schwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1 zu bejahen. Bezüglich des letzten Vorwurfs liegen auch Anzeigen des Beschwerdeführers 2 und der Beschwerdefüh- rerin 3 vor, so dass deren Beschwerdelegitimation insoweit ebenfalls bejaht werden kann. Weitergehend ist den Beschwerdeführern die Beschwerdelegitimation indes abzu- sprechen. Insbesondere hinsichtlich des Vorwurfs der angeblich vom Beschuldig-

E. 5.1

Die Beschwerdeführer 1-3 (nachfolgend auch: die Beschwerdeführer) erheben in verfahrensrechtlicher Hinsicht diverse Vorwürfe gegenüber der Staatsanwaltschaft. Diese

habe die Parteien ungleich resp. den Beschuldigten bevorzugt behandelt, was sich u.a. daraus ergebe, dass gegen den Beschuldigten – ungeachtet der ihm

E. 5.2

Aktenwidrig ist der Einwand, wonach der Beschuldigte bezüglich der beschwerdeführerischen Anzeigen nicht befragt worden sei (amtliche Akten pag. 107 ff., dazu auch nachfolgend E. 6.2). Weiter ist daran zu erinnern, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor dem Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung kein rechtliches Gehör gewährt werden muss, da diesem mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft wird (BGE 144 IV 81 E. 2.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_577/2023 vom 8. Juni 2023 E. 5). Dies gilt auch dann, wenn zuvor polizeiliche Ermittlungen und polizeiliche Einvernahmen (im Rahmen des selbstständigen polizeilichen Ermittlungsverfahrens nach Art. 306 StPO) stattfanden (Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.3.1 f. mit Hinweisen; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 378 vom 23. Januar 2024 E. 3.2; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 2c zu Art. 318 StPO). Auch im Vorfeld eines Strafbefehls hat keine Mitteilung gemäss Art. 318 StPO zu erfolgen (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 1 zu Art. 318 StPO mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 3.2). Gestützt auf die der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellten Akten fragt sich indes, ob die hier interessierenden Vorwürfe der Beschädigung der Brille des Beschwerdeführers 1, der Drohung mit dem Tod und des unbefugten Aufnehmens überhaupt mittels einer Nichtanhandnahme erledigt werden durften. Dies ist nachfolgend zu prüfen. 6.

E. 6

ten eingegangenen Scheinehe, d.h. der angezeigten Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) durch Täuschung der Behörden (Art. 118 Abs. 2 AIG), ist nicht ersichtlich, wie die Beschwerdeführer 1-4 in eigenen Rechten unmittelbar verletzt worden sein sollen bzw. weshalb ihnen eine Geschädigten- resp. Privatklägerstellung oder eine Parteistellung gestützt auf Art. 105 Abs. 2 StPO zukommen sollte. Die Strafbestimmungen des AIG verfolgen den Zweck, das verwaltungsrechtliche Kontroll- und Ordnungssystem, welches die Einreise, den Aufenthalt sowie die Erwerbstätigkeit der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz regelt, vor Behinderung, Nichtbeachtung oder Unterlaufen zu schützen (MAURER, in: Orell Füssli Kommentar StGB/JStGB, 21. Aufl. 2022, N. 1 zu Art. 115 AIG). Eine unmittelbare Betroffenheit in der Stellung als Anzeigerstatter kann mangels eines sie betreffenden Eingriffs in Grundrechte und Grundfreiheiten ebenfalls nicht ausgemacht werden, wurden ihnen gegenüber doch keine Zwangsmassnahmen angeordnet oder Verfahrenskosten auferlegt. Ohnehin müssten die Beschwerdeführer 1-4, welche anwaltlich verbeiständet sind, ihre Beschwerdeberechtigung im Sinne von Art. 382 StPO darlegen, sofern diese – wie hier – nicht offensichtlich gegeben ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_57/2021 vom 25. August 2021 E. 4.1, 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1, 1B_324/2016 vom 12. September 2016 E. 3.1 und 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2). Dieser Obliegenheit sind sie nicht nachgekommen. Auf ihre ausgiebigen Ausführungen zur angeblichen Scheinehe des Beschuldigten ist somit nicht einzugehen. Soweit die Beschwerdeführer 1+2 eine UWG-Widerhandlung zur Anzeige gebracht haben, ist ihre Beschwerdelegitimation ebenfalls zu verneinen. Das «J. _____ - Geschäft» wird von der N. _____ betrieben (amtliche Akten pag. 158-160). Diese hätte somit als juristische

Person in eigenem Namen Anzeige erstatten müssen, was aktenkundig nicht gemacht wurde. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer 1+2 Inhaber/Manager des «J. _____-Geschäft» resp. Gesellschafter der N. _____ sind (amtliche Akten pag. 169 und 207), ändert daran nichts. 3.2.3 Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 4 ist gänzlich nicht einzutreten. Er ist bei keinem der in der Nichtanhandnahme beurteilten Strafvorwürfe unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 22. September 2022 S. 5 unten, wonach er wegen Verleumdung, Falschaussage, Beleidigung und Drohung Anzeige erstatte [amtliche Akten pag. 123]; ferner pag. 479, wobei es sich um den Zeitraum vom 8.-11. September 2022 gehandelt haben soll). 3.3 Nicht eingetreten werden kann ferner auf den Antrag, wonach die Beschwerde-kammer den Beschuldigten verurteilen solle. Die Verurteilung einer beschuldigten Person im Rahmen eines gegen eine Nichtanhandnahme angestrebten Beschwerdeverfahrens fällt nicht in die Kompetenz der Beschwerdekammer. 3.4 Zusammengefasst ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführer 1-3 insoweit einzutreten, als sich diese im Rahmen des für das Beschwerdeverfahren massgeblichen Streitgegenstands bewegt und die Beschwerdelegitimation bejaht werden kann. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 4 ist hingegen mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

E. 6.1

Eine Nichtanhandnahme erfolgt, sobald (u.a.) aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Ein Straftatbestand gilt nur dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegenebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Ergibt sich indes aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus den eigenen Feststellungen der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht, so ist eine Untersuchung zu eröffnen (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht» (Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.1).

E. 6.2

Förmlich eröffnet wurde die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten einzig wegen einer Beschimpfung zum Nachteil des Beschwerdeführers 2 und der Beschwerdeführerin 3 (amtliche Akten pag. 2). Die Staatsanwaltschaft führte indes am

E. 6.3

Der Erlass einer Schlussverfügung im Sinn von Art. 318 StPO ist bei beabsichtigter Verfahrenserledigung durch Einstellung zwingend. Ihr Fehlen führt zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO; statt vieler: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 241 vom 13. Januar 2023 E. 5 und BK 21 394 vom 8. Februar 2022 E. 4.2). Entsprechendes muss auch vorliegend gelten.

E. 6.4

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 107 StPO) ist formeller Natur. Seine Verletzung führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

E. 6.4.1

Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor der Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3, 142 II 218 E. 2.8.1 und 137 I 195 E. 2.3.2; je mit Hinweisen; vgl. auch WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 f. zu Art. 318 StPO [auch zu Folgendem], mit Hinweisen).

E. 6.4.2

Hat die betroffene Person durch die Nichtanhandnahme keinen weitergehenden Nachteil erlitten als sie durch eine Einstellung erlitten hätte, rechtfertigt sich eine Aufhebung des Entscheids grundsätzlich nicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_446/2020 vom 29. Juni 2021 E. 2.4.1, 6B_1051/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 2.4.1 und 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.2.2, je mit Hinweisen). Sie kann im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer, die über volle Kognition in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügt, sämtliche Einwände gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens vorbringen (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B_446/2020 vom 29. Juni 2021 E. 2.4.1, 6B_673/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2 und 6B_1096/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Beweiserhebung ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz (Urteile des Bundesgerichts 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.3.2, 6B_85/2016 vom 30. August 2016 E. 2.2 und 6B_248/2015 vom 13. Mai 2015 E. 2.2, je mit Hinweisen).

E. 6.4.3

Eine Heilung der Gehörsverletzung ist vorliegend nicht angezeigt. Zwar konnten sich die Beschwerdeführer 1-3 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu den Aussagen des Beschuldigten und denjenigen der von der Staatsanwaltschaft erwähnten Auskunftsperson O._____ äussern, womit eine Verletzung von Art. 318 StPO grundsätzlich geheilt werden könnte. Vorliegend kommt indes Folgendes hinzu: Mit der Eröffnung verfügt die Privatklägerschaft im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren über Rechte, die ihr im polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht zugestanden werden. Der Privatklägerschaft steht namentlich das Recht auf Teilnahme bei den Untersuchungshandlungen (Art. 107 Abs. 1 Bst. b StPO) zu (VO-GELSANG, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 f. zu Art. 309 StPO). In dem Sinn statuiert u.a. auch Art. 147 StPO den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit. Demnach haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen anwesend zu sein und der einvernommenen Person Fragen zu stellen. Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Urteil des Bundesgerichts 7B_89/2022 vom 31. Juli 2023 E. 3.3.1). Dieses spezifische Teilnahme- und

Mitwirkungsrecht kann nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 Bst. b StPO; s. auch Art. 101 Abs. 1 StPO) eingeschränkt werden (siehe BGE 139 IV 25). Wie erwähnt, wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Die Beschwerdeführer 1-3 hatten jedoch keine Kenntnis von der Einvernahme und konnten dementsprechend auch ihr Fragerecht nicht ausüben. Sachliche Gründe für eine Einschränkung des Teilnahmerechts der Beschwerdeführer sind nicht offensichtlich und werden seitens der Staatsanwaltschaft auch nicht aufgeführt. Damit hätte den Beschwerdeführern die Teilnahme an der Befragung des Beschuldigten gewährt werden müssen. Darin, dass dies nicht geschehen ist, ist eine weitere Gehörsverletzung zu erblicken. Diese kann in der vorliegenden Konstellation (etliche Anzeigen und Gegenanzeigen sowie teils nicht restlos geklärt Sachverhalt [dazu nachfolgend E. 7 zur angeblichen «Todesdrohung»]) nicht geheilt werden. Zwar darf gemäss Art. 147 Abs. 3 Satz 2 StPO auf eine Wiederholung der Einvernahme verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Der Beschuldigte wurde zu den einzelnen Tatvorwürfen nicht detailliert, sondern nur in pauschaler Weise befragt. Eine allfällige resp. die exakte Gegenargumentation des Beschuldigten ist den Beschwerdeführer somit nicht ausreichend bekannt, so dass sie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ihren Gehörsanspruch nicht in rechtsgenügender Weise wahrnehmen konnten. Eine Heilung im Beschwerdeverfahren ist in vorliegender Konstellation somit ausgeschlossen.

E. 6.5

Eine Aufhebung der Verfügung und Rückweisung an die Staatsanwaltschaft – insbesondere zur Gewährung der Teilnahmerechte und (sofern eine erneute Einstel-

lung oder eine Anklageerhebung in Aussicht steht) Fristansetzung im Sinne von Art. 318 StPO – erscheint angesichts des Ausgeführten unumgänglich. Die Staatsanwaltschaft wird die Strafuntersuchung somit fortzusetzen haben. 7. Da die Verfügung aufgrund formeller Mängel aufzuheben ist, erübrigt sich eine materielle Prüfung der Beschwerde bezüglich der gerügten Strafvorwürfe. An dieser Stelle sei lediglich Folgendes bemerkt: Selbst bei einer Heilung der Gehörsverletzung wäre – zumindest im Hinblick auf den Vorwurf der Sachbeschädigung – nach derzeitigem Aktenstand eine Verfahrenserledigung mittels Nichtanhandnahme resp. Einstellung wohl nicht angezeigt. So fällt auf, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten im Zusammenhang mit der tätlichen Auseinandersetzung vom 25. September 2022 der einfachen Körperverletzung schuldig gesprochen hat (das diesbezügliche Einspracheverfahren ist noch hängig), da der Beschwerdeführer eine leichte Prellung im Bereich der linken Gesichtshälfte erlitten habe (amtliche Akten pag. 535). Sie geht somit davon aus, dass der Beschuldigte die Prellung im Gesicht verursacht hat. Aktenkundig befand sich die Verletzung neben der linken Augenbraue im Bereich, in welchem auch die Brille des Beschwerdeführers 1 zerbrach (amtliche Akten pag. 71, 73 und 75). Darüber, wie die Prellung zustande gekommen ist, gehen die Meinungen der direkt Involvierten auseinander. Der Beschuldigte führte dazu aus, dass sich der Beschwerdeführer diese selber zugefügt habe und die Brille aufgrund des von diesem vollzogenen Kopfstosses gegen seine Brust zu Bruch gegangen sei (polizeiliche Einvernahme des Beschuldigten vom 29. September 2022 Z. 29 ff. [amtliche Akten pag. 105], sinngemäss bestätigt an der staatsanwaltlichen Einvernahme vom

E. 7

Zur Todesdrohung durch einen Freund von Herrn B. _____ Ein Strafantrag gegen die A. _____, resp. einen Freund von B. _____, welcher F. _____ mit dem Tod bedroht haben soll, liegt nicht vor (Art. 180 Abs.1 i.V.m. 30 ff. StGB). Die Anzeige vom 27.09.2022 richtet sich klar und deutlich nur gegen B. _____ und gegen keine anderen, auch nicht unbekannte, Personen. Wohl wird in Ziff. 35 der besagten Anzeige vermerkt, dass ein Freund von Herrn B. _____ gesagt haben soll, dass er (F. _____) Tod sei, wenn er eine Anzeige machen würde. Dies ist im Zusammenhang mit der gesamten Anzeige als reine Information zu werten. Der Wille der Strafverfolgung gegen den entsprechenden Kollegen von Herrn B. _____ ist nicht erkennbar. Herr B. _____ selber war offensichtlich nicht derjenige, der diese Drohung ausgesprochen hat, weshalb hier mangels Prozessvoraussetzung bzw. mangels Täterschaft der beanzeigten Person ebenfalls eine Nichtanhandnahme zu ergehen hat.

E. 8

gegenüber erhobenen Strafvorwürfe/Anzeigen – nur wegen Beschimpfung eine Strafuntersuchung eröffnet worden sei, gegen die Beschwerdeführer 2 und 4 hin- gegen wegen Drohung. Zu ihrem Nachteil sei ausserdem eine Hausdurchsuchung verfügt worden. Zudem sei dem Beschuldigten viel früher als ihnen Akteneinsicht gewährt worden. Auch seien die Beweisanträge (Beizug von Videoaufnahmen der Überwachungskamera; Einvernahme diverser Personen) nicht abgenommen und auf entsprechende Nachfragen nicht reagiert worden. Sie, die Beschwerdeführer, seien aufgrund der vom Beschuldigten erhobenen Vorwürfe polizeilich befragt worden, umgekehrt habe aber keine Befragung stattgefunden, d.h. der Beschuldigte sei hinsichtlich ihrer Anzeigen nicht «interviewt» worden. Die Information über den Abschluss des Verfahrens und eine Fristansetzung zur Einreichung von Bemerkungen gemäss Art. 318 StPO sei ebenfalls unterblieben.

E. 9

Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_572/2021 vom

E. 9.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Hebt die Beschwerdekammer einen Entscheid auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens können die Beschwerdeführer 1-3 trotz der aus formellen Gründen erfolgten Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung nur als teilweise obsiegend bezeichnet werden, konnte doch auf ihre Beschwerde nicht in allen Punkten eingetreten werden. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 4 wurde gänzlich nicht eingetreten. Es rechtfertigt sich somit, die Kosten des Beschwerdeverfahrens von insgesamt CHF 1'500.00 zur Hälfte den Beschwerdeführern 1-4 unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 418 Abs. 2 StPO). Der entsprechende Betrag, ausmachend CHF 750.00, wird der von ihnen einbezahlten Sicherheitsleistung (CHF 1'500.00)

entnommen. Der Rest der geleisteten Sicherheit, ausmachend ebenfalls CHF 750.00, wird den Beschwerdeführern 1-4 zurückerstattet.

E. 9.2.1

Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wo- nach die Parteien im Falle einer (teilweisen) Kassation Anspruch auf eine ange- messene (teilweise) Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfah- ren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Be- schwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar

14 Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580). Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO haben grundsätzlich nicht nur die Beschwerdeführer 1-3 als (teilweise) obsiegende Straf- und Zivilkläger, sondern auch der Beschuldigte.

E. 9.2.2

Im Gegensatz zur beschuldigten Person (Art. 429 Abs. 2 StPO) hat die Privatklä- gerschaft ihre Entschädigungsforderung ausdrücklich zu beantragen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Ein entsprechender Antrag wurde in der Beschwerde nicht gestellt, wes- halb den Beschwerdeführern 1-3 keine Entschädigung zugesprochen wird.

E. 9.2.3

Der anwaltlich vertretene Beschuldigte hat Anspruch auf volle Entschädigung sei- ner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, da er auch insoweit als obsiegend zu betrachten ist, als auf die Beschwerde nicht einge- treten worden ist (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Rechtsanwäl- tin C. _____ hat keine Honorarforderung eingereicht und sich die Einreichung einer solchen auf Aufforderung hin auch nicht vorbehalten hat, weshalb die Ent- schädigung des Beschuldigten praxisgemäss nach Ermessen des Gerichts festge- setzt wird. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bestimmungen (Art. 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11] und Art. 17 Bst. f i.V.m. Bst. b der Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]) erachtet die Beschwerdekammer ein Honorar in der Höhe von CHF 700.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen (gebotener Zeitaufwand, Schwierigkeit des Prozesses und Bedeutung der Streitsa- che: weit unterdurchschnittlich). Die Entschädigung ist je hälftig vom Kanton Bern und – betreffend das Nichteintreten resp. das diesbezügliche Unterliegen der Be- schwerdeführer 1-4 – von den Beschwerdeführern 1-4 unter solidarischer Haftbar- keit zu tragen (dazu BGE 147 IV 47 E. 4.2.5 f., wonach bei einer Einstellung des Strafverfahrens oder bei einem Freispruch die Entschädigung der beschuldigten Person zulasten der Privatklägerschaft geht, wenn es sich um Antragsdelikte han- delt; zur solidarischen Haftbarkeit: DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizeri- sche Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 11 zu Art. 418 StPO). Der Umstand, dass es sich bei einem der zahlreichen Delikte um ein Officialdelikt handelt (Art. 118 AIG, Eingehen einer Scheinehe), rechtfertigt angesichts der insoweit of- fensichtlich fehlenden Beschwerdelegitimation keine andere Ausscheidung.

E. 10

Februar 2022 E. 3.1, 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 3.3, 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.1 und 6B_585/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Wurden bereits Untersuchungshandlungen vorgenommen, die grundsätzlich nach der Eröffnung des Strafverfahrens zu tätigen sind, hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie zur Überzeugung kommt, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, das Verfahren durch Einstellung nach Art. 319 StPO und nicht durch Nichtanhandnahme nach Art. 310 StPO abzuschliessen. Dies ist zum Beispiel bei einem Aktenbeizug im Sinne von Art. 194 StPO der Fall (Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 6.3 mit Hinweisen). Anders verhält es sich bei der blossen Erteilung eines Ermittlungsauftrags an die Polizei nach Art. 309 Abs. 2 StPO. Eine Nichtanhandnahme des Strafverfahrens ist auch nach einem polizeilichen Ermittlungsverfahren im Sinne von Art. 306 f. StPO noch zulässig (Urteil des Bundesgerichts 6B_264/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

E. 15

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.